



Allgemeine Hinweise

zur Erteilung einer Auskunft aus den zentralen Registern (Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Zentrales Staatsanwaltliches Verfahrensregister) des Bundesamts für Justiz

1. Auskünfte aus den Registern

Hinsichtlich einer Auskunft aus den zentralen Registern ist zwischen einer datenschutzrechtlichen Auskunft und einer Auskunft zur Verwendung im Rechtsverkehr zu unterscheiden.

a) Datenschutzrechtliche Auskunft

Eine Auskunft über personenbezogene Daten in den vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführten zentralen Registern erfolgt nach den für das jeweilige Register gültigen speziellen Rechtsvorschriften des Bundes. Für eine Auskunft ist daher, auch in Ansehung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 57 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Folgendes zu beachten:

aa) Auskunft zu Eintragungen im Bundeszentralregister – BZR –

Eine datenschutzrechtliche Auskunft, ob und ggf. welche Eintragungen über Sie im BZR enthalten sind, ist nach Artikel 15 DSGVO, § 42 BZRG ausschließlich im Wege einer Einsichtnahme wie folgt möglich:

- Ohne schriftlichen Antrag und ohne Voranmeldung zu den Geschäftszeiten des BfJ (Besucherservice), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Diese Einsichtnahme in die Auskunft muss persönlich oder durch die gesetzliche Vertretung erfolgen; eine anwaltliche Vertretung bei der Einsichtnahme ist ausgeschlossen.
- Die Auskunft kann an ein von der betroffenen Person benanntes Amtsgericht oder - bei Wohnsitz im Ausland - an eine amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden, wo die Auskunft anschließend eingesehen werden kann.
- Inhaftierte Personen können über die zuständige Anstaltsleitung Einsicht nehmen.

Zum Schutz der betroffenen Personen ist die Aushändigung der Mitteilung oder einer Kopie, sowie die Fertigung von Fotografien unzulässig.

bb) Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Das BfJ verwahrt das Strafregister der DDR. Ein entsprechender Antrag auf Auskunft muss ausdrücklich mit Bezug auf dieses Register beim Bundesamt für Justiz gestellt werden.

cc) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – GZR –

Für eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Artikel 15 DSGVO, § 150 GewO ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Privatpersonen (natürliche Personen) - mit Wohnsitz im Inland - können einen Antrag persönlich bei der zuständigen Gewerbebehörde stellen. Eine schriftliche Antragstellung dort ist nur mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift zulässig.

Die Auskünfte werden unmittelbar an die antragstellende Person versandt.

Falls die antragstellende Person im Ausland wohnhaft ist bzw. ihr Sitz (bei juristischen Personen) im Ausland liegt, kann sie den Antrag ausschließlich bei der Registerbehörde direkt stellen. Für diesen Fall sind die besonderen Hinweise auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de zu beachten.

dd) Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister – ZStV –

Die Erteilung von Auskünften aus dem ZStV, in dem nach Maßgabe des § 492 Strafprozessordnung (StPO) bestimmte Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren gespeichert sind, richtet sich nach § 57 BDSG, § 495 und § 491 Absatz 1 Satz 2 bis 6 StPO und er-



folgt gegen Vorlage einer Ablichtung eines gültigen Ausweisdokuments und im Einvernehmen mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

b) Auskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr

Auskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr bedürfen eines spezifischen Antrages und sind kostenpflichtig.

aa) Führungszeugnis

Auskünfte aus dem BZR für Privatpersonen zur Verwendung im Rechtsverkehr werden in Form von gebührenpflichtigen Führungszeugnissen erteilt, § 30 BZRG. Diese sind von der betroffenen Person persönlich oder von den gesetzlichen Vertretern bei der zuständigen Meldebehörde oder über das Online-Portal des BfJ ([fuehrungszeugnis.bund.de](https://www.fuehrungszeugnis.bund.de)) zu beantragen. Antragstellende Personen mit Wohnsitz im Ausland können den Antrag direkt bei der Registerbehörde stellen.

Das Führungszeugnis für private Zwecke wird unmittelbar an die antragstellende Person versandt. Eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung ist nicht möglich.

bb) Gewerbezentralregister

Gewerbezentralregisterauskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr können Privatpersonen (natürliche Personen) oder juristische Personen und Personenvereinigungen wie folgt erhalten:

(1) Auskunft aus dem GZR (natürliche Personen)

Für Gewerbezentralregisterauskünfte zur Verwendung im Rechtsverkehr können Privatpersonen (natürliche Personen) - mit Wohnsitz im Inland - die Erteilung einer gebührenpflichtigen Auskunft aus dem GZR persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses sowie durch ihre gesetzliche Vertretung (eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte, beispielsweise durch Rechtsanwälte oder Ehegatten ist nicht möglich) bei der zuständigen Gewerbebehörde beantragen. Alternativ kann der Antrag über das Online-Portal ([fuehrungszeugnis.bund.de](https://www.fuehrungszeugnis.bund.de)) gestellt werden.

(2) Auskunft aus dem GZR (juristische Personen)

Juristische Personen und Personenvereinigungen – mit Sitz im Inland – können die Erteilung einer gebührenpflichtigen Auskunft aus dem GZR durch ihren gesetzlichen Vertreter unter Nachweis der Vertretungsbefugnis oder durch einen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Bevollmächtigten bei der zuständigen Gewerbebehörde beantragen. Alternativ kann der Antrag über das Online-Portal ([fuehrungszeugnis.bund.de](https://www.fuehrungszeugnis.bund.de)) gestellt werden.

2. Protokolldaten

Auskunft darüber, wann, an wen und zu welchem Zweck gespeicherte Daten aus dem BZR oder GZR übermittelt wurden, kann nach einer Einzelfallprüfung erteilt werden (§§ 21a Absatz 3 BZRG, §§ 150d Absatz 3 GewO). Da für eine Auskunftserteilung das Einvernehmen mit der Stelle, der die Daten übermittelt wurden, herzustellen ist, ist ohne vorherigen Antrag die Auskunft nicht zeitgleich mit einer Einsichtnahme nach Art. 15 DSGVO, § 42 BZRG möglich.

Eine Auskunft darüber, ob Protokolldaten betreffend das ZStV gespeichert sind, ist nach den geltenden Vorschriften nicht zu erteilen.

3. Löschung aus den Registern

Löschungen aus den Registern erfolgen ausschließlich aufgrund der jeweiligen Spezialgesetze. Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt dies grundsätzlich automatisch. Ein allgemeiner, auf dem BDSG oder der DSGVO beruhender Löschungsantrag führt nicht zu einer vorzeitigen Löschung von Eintragungen aus den zentralen Registern. Dies erfordert einen gesonderten, mit Begründung versehenen Antrag.

Auch in Ansehung eines Löschungsantrags können Auskünfte aus den zentralen Registern nur im Wege der oben beschriebenen Möglichkeiten erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesjustizamt.de (Themen / Zentrale Register)